

**Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme an Ganztags- und Betreuungsangeboten
in der Sekundarstufe I vom 11.03.2024
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.07.2025**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 890), § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, berichtigt 2020 S. 77), sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABI. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABI. NRW. 01/19), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I“ gehören zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten gemäß § 9 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG). Sie stellen ein freiwilliges und verlässliches außerschulisches Angebot an weiterführenden Schulen der Stadt Grevenbroich dar und finden in der Regel unmittelbar nach dem Unterricht statt. Die Angebotsausgestaltung regeln Schule und Träger im Einvernehmen. Betreuungszeiten und Inhalte können daher an den jeweiligen Schulen variieren.
- (2) Die „pädagogische Übermittagsbetreuung und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I“ werden durch beauftragte Dritte (Träger der Maßnahme) durchgeführt. Die zwischen dem Schulträger, den Schulen und Trägern geschlossenen Kooperationsverträge legen die Rahmenbedingungen fest.
- (3) In einer „gebundenen Ganztagschule“ gemäß § 9 Absatz 1 SchulG nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Für verpflichtende Angebote können keine Elternbeiträge erhoben werden.

**§ 2
Anmeldung, Abmeldung und Vertragslaufzeit**

- (1) Die Teilnahme an der „pädagogische Übermittagsbetreuung und weiteren Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I“ ist freiwillig. Die Anmeldung regelt der Träger der Maßnahme.

- (2) Der Träger dieser außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote schließt mit den Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen, die mit dem Kind zusammenleben, einen Vertrag über die Betreuung für jeweils ein Schuljahr ab. Unterjährige Anmeldungen sind im Rahmen der Aufnahmekapazitäten möglich.
- (3) Der Vertrag endet automatisch zum Ende des Schuljahres mit Ablauf des 31.07. eines Jahres. Eine unterjährige Kündigung vor Schuljahresende ist in begründeten Einzelfällen möglich (Wegzug, Schulwechsel, etc.).

§ 3 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ist das Sorgerecht beiden Elternteilen gemeinsam zugesprochen worden, so tritt derjenige Elternteil an die Stelle der Eltern, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat.
- (2) Wird Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 **Elternbeiträge**

- (1) Die Stadt Grevenbroich setzt für die Teilnahme an der „pädagogischen Übermittagbetreuung und weiteren Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I“ Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung fest.
- (2) Die Einziehung der Elternbeiträge wird gemäß Nr. 8.5 in Verbindung mit Nr. 8.2 des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 auf die Träger der Maßnahme übertragen.
- (3) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht bei unterjährigen Anmeldungen mit dem 1. des Monats, in dem das Kind an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten angemeldet wird.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben einen monatlichen Festbetrag zu entrichten. Dabei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in 11 oder 12 monatlichen Raten erhoben wird. Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten und Ferienzeiten nicht berührt und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(6) Folgende Elternbeiträge werden durch den Schulträger für die unten genannten Schulstandorte ab Schuljahr 2025/2026 festgesetzt:

Schulstandort	Träger	Jahresbetrag	Monatsbetrag
Erasmus Gymnasium	Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH	880 €	80 € (in 11 Raten)
Pascal Gymnasium	PasKomm e.V.	600 €	50 € (in 12 Raten)
Wilhelm-von- Humboldt- Gesamtschule	SalzZ gUG	770 €	70 € (in 11 Raten)

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 im Kraft.